



Sachbearbeiter : Franz Kleiser

Aktenzeichen : 902.41

Vorlage Nr. : GR 129/2015

Datum : 12.10.2015

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Nachtrag 2015

Thema:

Erlass einer Nachtragssatzung 2015

- öffentlich -

### **Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 20.10.2015**

#### **Nachtragssatzung** der Stadt Furtwangen im Schwarzwald für das **Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469,489) hat der Gemeinderat am 20.10.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

Der Haushaltsplan 2015 wird wie folgt geändert:

#### § 1

1. Es erhöhen sich  
die Einnahmen und Ausgaben des  
Verwaltungshaushaltes um 223.600 € auf 22.688.160 €
2. Es verringern sich  
die Einnahmen und Ausgaben des  
Vermögenshaushaltes um 185.700 € auf 3.425.850 €
3. Es erhöht sich das  
Haushaltsvolumen insgesamt um 37.900 € auf 26.114.010 €
4. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen verringert sich um 331.550 € auf 300.000 €
5. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert.

§ 2

Der Höchstbetrag der vorgesehenen Kassenkredite bleibt unverändert.

§ 3

Der Stellenplan bleibt unverändert.

§ 4

Die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer bleiben unverändert.

Furtwangen, den 20. Oktober 2015

Josef Herdner  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Furtwangen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

### **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

Nach § 82 Gemeindeordnung (GemO) kann die Haushaltssatzung nur bis zum Ende des Haushaltsjahres durch eine Nachtragssatzung geändert werden.

Eckpunkte der Änderungen gegenüber der Haushaltssatzung vom 20.01.2015:

- Erhöhung der Gewebesteuereinnahmen
- Verringerung der Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt um 966.200 €
- Reduzierung Kreditaufnahme sowie Entnahme aus der allgemeinen Rücklage
- Abbruch und Verkauf Grundstück Baumannstraße 13
- Kapitalumlage an Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Neueck.

(Weitere Ausführungen im Vorbericht zum Nachtragshaushaltsplan)

### **Stand der Vorberatungen**

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015 wurde am 20.01.2015 beschlossen.

### **Kosten und Finanzierung**

./.